

Beschlussvorschlag:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.
- (3) Umbettungen verlängern die Ruhezeit nicht.

2. § 16 (1) und (2) erhält folgende Fassung:

(1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren Ruhezeit des Bestatteten/Beizusetzenden verliehen. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

(2) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen werden der Reihe nach belegt. Das Nutzungsrecht beträgt 20 Jahre. Es können zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit von 15 Jahren gewährleistet ist.

3. § 16 (2) wird unverändert (3).

4. § 16 (3) wird unverändert (4).